

Vereinigte Latbacher Zeitung.

Nro. 98.



Gedruckt mit Edlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 8. Dezember 1815.

Haupt-Traktat

zwischen den verbündeten Mächten und
Frankreich,

geschlossen zu Paris den 20. November 1815.

Nachdem die verbündeten Mächte durch ihre vereinten Anstrengungen, und den Erfolg ihrer Waffen, Frankreich und Europa von den Zerrüttungen, womit sie durch das letzte frevelhafte Unternehmen Napoleons Bonaparte's, und die zur Unterstützung desselben in Gang gebrachten revolutionären Maßregeln bedroht waren, gerettet, und demnächst mit Sr. allerchristlichen Majestät sowohl den Wunsch, die glücklich wiederhergestellte Ordnung der Dinge in Frankreich, durch unverbrüchliche Aufrechthaltung der königl. Macht, und erneuerte Wirksamkeit der Verfassungs-Urkunde zu befestigen, als auch die Absicht zwischen Frankreich und den benachbarten Staaten, die ehemahligen, durch den verderblichen Einfluß der Revolution und des Eroberungs-Systems lange Zeit gestörten Verhältnisse wechselseitigen Vertrauens und Wohlwollens wieder anzuknüpfen, getheilt, zugleich aber die Ueberzeugung erlangt haben, daß dieser letzte Zweck nur durch eine Uebereinkunft, welche den verbündeten Mäch-

ten gerechte Schadloshaltung für das Vergangene, und befriedigende Gewährleistung für die Zukunft sicherte, zu erreichen stand:

So haben dieselben gemeinschaftlich mit Sr. Maj. dem Könige von Frankreich, die Mittel, um eine solche Uebereinkunft zu stiften, in Erwägung gezogen; und da die den Mächten gebührende Schadloshaltung weder ausschließend durch Länder-Abtretung, noch ausschließend durch Geld geleistet werden konnte, ohne Frankreich in einem oder dem andern Zweige seiner wesentlichen Wohlfahrt zu verletzen, daher rathsammer gefunden worden, beyde Wege zu vereinigen, um beyden Nachtheilen auszuweichen, so ist von Ihren kaiserl. und königl. Majestäten dieses zur ersten Grundlage Ihrer gegenwärtigen Verhandlungen, die von beyden Theilen gleichmäßig anerkannte Nothwendigkeit aber, während eines bestimmten Zeitraumes in den Französischen Grenz-Provinzen eine bestimmte Anzahl verbündeter Truppen stehen zu lassen, zur andern Grundlage angenommen und beschloffen worden, die auf diesen Grundlagen beruhenden Maßnehmungen in einen Haupt-Traktat zusammen zu fassen.

Zu solcher Absicht, und zur Unterhandlung, Festsetzung und Unterzeichnung des besagten Traktates haben Se. Maj. der Kaiser rc. für Höchstselben und die Allirten einer Seits, und Se. Maj. der König von

Frankreich und Navarra, anderer Seite, zu Bevollmächtigten ernannt, nemlich:

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Elemeus Wenzel Lothar Fürsten v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königlichen ungarischen St. Stephans-Ordens, Ritter des Ordens des heiligen Andreas, des heil. Alexander-Newsky, und der heil. Anna erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens von Elephanten, der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen-Ordens, des Toskanischen St. Josephs, des St. Huberts-Ordens, des goldenen Adlers von Würtemberg, des Ordens der Treue von Baden, des heil. Johannes von Jerusalem und m. a.; Kanzler des militärischen Marien-Ordenes, Curator der k. k. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kammerer, wirklichen geheimen Rath Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats-Konferenz- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; und

Den Herrn Johann Philipp Freyherrn von Wessenberg, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des königl. Sardinischen Ordens des heil. Maurizius und Lazarus, des königl. Preussischen rothen Adlers, des königl. Ordens der Bayerischen Krone, des Toskanischen St. Josephs- und des Badenschen Ordens der Treue, Kammerer und wirklichen geheimen Rath Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen.

Und Se. Maj. der König von Frankreich und Navarra, den Herrn Armand Emanuel du Plessis Richelieu, Duc de Richelieu, Ritter des königl. und militärischen Ordens vom heil. Ludwig, und der kaiserl. Russischen Orden des heil. Alexander-Newsky, des heil. Wolodimir und des heil. Georg, Pair von Frankreich premier gentilhomme de la Chambre Sr. allerchristlichsten Majestät, und Höchstdessen Minister Staatssekretär für die auswärtigen Geschäfte, dann Präsident des Raths der Minister:

Welche, nachdem ihre Vollmachten ausgewechselt und in gehöriger Form befunden worden, die nachstehenden Artikel unterzeichnet haben.

Art. I Die Grenzen von Frankreich werden dieselben seyn, die im Jahre 1791 bestanden, mit Vorbehalt der Abänderungen auf einer oder andern Seite, welche der gegenwärtige Artikel bestimmt:

1) Auf der Nördlichen Grenze bleibt die Demarkations-Linie wie der Traktat von Paris sie festgesetzt hatte, bis gegenüber von Quivrain, von da an folgt sie den alten Grenzen der Niederländischen Provinzen des ehemahligen Erzstiftes Lüttich, und des Herzogthums Bouillon wie sie im Jahre 1790 bestanden, dergestalt, daß die eingeschlossenen Bezirke von Philippville und Marienburg mit den Festungen dieses Namens, nebst dem ganzen Herzogthume Bouillon, außerhalb der Französischen Grenze bleiben. Von Villers bey Orval (auf der Grenzscheide zwischen dem Departement der Ardennen und dem Großherzogthum Luxemburg) bis nach Perle auf der grossen Straffe von Thionville nach Trier, bleibt die Linie, wie sie im Traktat von Paris bezeichnet war. Von Perle läuft sie durch Lauensdorf, Wallwief, Scharbordf, Niederweilling, Peltweiler, so daß alle diese Ortschaften mit ihrem Kirchspielen bey Frankreich verbleiben, bis nach Houvre, und folgt sodann den ehmaligen Grenzen des Fürstenthums Saarbrücken, dergestalt, daß Saar-Louis, und der Lauf der Saar mit den zur Rechten der obenbezeichneten Linie liegenden Ortschaften und ihren Kirchspielen außerhalb der Französischen Grenze bleiben. Von den Grenzen des ehmaligen Fürstenthums Saarbrücken bleibt die Demarkations-Linie die nemliche, die gegenwärtig Deutschland von dem Departements der Mosel und des Nieder-Rheins scheidet, bis an die Lauter, welche ferner bis an ihren Ausfluß in den Rhein die Grenze bildet. Das gesammte Gebieth am linken Ufer der Lauter, mit Inbegriff der Festung Landau, wird mit Deutschland vereinigt. Jedoch bleibt die Stadt Weissenburg, welche von diesem Flusse durchschnitten wird, ganz bey Frankreich, mit einem Umkreise von nicht mehr als tausend Französischen Klöstern auf dem linken Ufer der Lauter, welchen die zur bevorstehenden Abgränzung zu ernennende Kommission näher bestimmen wird.

2) Von Ausfluß der Lauter an, und längs der Departements des Nieder-Rheins, des Ober-Rheins, des Doubs und des Jura,

verbleiben die Grenzen wie sie durch den Traktat von Paris festgesetzt waren. Der Thalgang des Rheins bildet die Grenzcheidung zwischen Frankreich und den deutschen Staaten; das Eigenthum der Inseln aber, so wie es in Verfolg einer neuen Ausmittelung des Laufes dieses Stromes festgesetzt werden wird, bleibt unverändert, welche Veränderungen sich auch fernerhin in gedachtem Laufezutragen mögen. Die hohen kontrahirenden Mächte werden binnen drey Monathen Kommissarien ernennen, um zu obbemeldeter Ausmittelung zu schreiten. Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich, die andere Hälfte zum Großherzogthum Baden gehören.

3) Um zwischen dem Kanton Genf und der Schweiz eine unmittelbare Verbindung zu bewirken, soll der Theil des Landes Genf, der an der Ostseite vom Genfer = See, an der Mittagsseite vom Gebiet des Kantons Genf, an der Nordseite vom Gebiet des Kantons Waadt, und an der Westseite von einer Linie, welche die Ortschaften Colley = Bassy und Meyrin einschließt, begrenzt wird, dergestalt, daß der Ort Ferney bey Frankreich bleibt, an die Helvetische Konföderation abgetreten, und mit dem Kanton Genf vereinigt werden. Die französische Zoll = Linie soll westlich vom Jura zu stehen kommen, so daß das ganze Land Genf außerhalb dieser Linie bleibt.

4) Von den Grenzen des Kantons Genf bis ans mittelländische Meer bleibt die Demarkations = Linie dieselbe, die im Jahre 1790 Frankreich von Savoyen und der Grafschaft Nizza schied. Die durch den Traktat von 1814 wieder hergestellten Verhältnisse zwischen Frankreich und dem Fürstenthume Monaco hören für immer auf, und es sollen die nemlichen Verhältnisse zwischen gedachtem Fürstenthume und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien eintreten.

5) Alle Gebiete, Bezirke, die sich innerhalb der Französischen Grenzen, so wie solche durch gegenwärtigen Artikel bestimmt sind, eingeschlossen finden, bleiben mit Frankreich vereinigt.

6) Die hohen kontrahirenden Mächte werden binnen drey Monathen nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktats Kommissarien ernennen, um alles was auf Abgrenzung der beyderseitigen Gebiete Bezug hat, fest-

zusetzen; und nach Beendigung dieses Geschäfts werden Karten aufgenommen, und Grenzpfähle gesteckt werden, um die Grenzen auf allen Punkten zu bezeichnen.

11 Die Plätze und Distrikte, welche nach dem vorstehenden Artikel nicht ferner zum Französischen Gebiet gehören, sollen in dem durch den neunten Artikel der dem gegenwärtigen Traktat angehängten Militär = Konvention bestimmten Terminen den verbündeten Mächten zur weitem Verfügung übergeben werden; und Se. Majestät der König von Frankreich entsagt für immer für Sich, Seine Erben und Nachfolger, allen über die gedachten Plätze und Distrikte bisher ausgeübten Souverainitäts = und Eigenthums = Rechten.

(W. 3.)

(Der Beschluß folgt.)

Österreichische Staaten.

Wien.

Ueber die neugebildete Venezianische adeliche Leibwache hielten Se. Majestät am 19. November Musterung. Sie besteht aus 80 jungen Männern der angesehensten Familien, die sich unter der Anführung des Edlen Peter Michieli zu Sr. Maj. Dienste gesammelt, und sehr kostbar equipirt haben. Die Spazierfahrt in Gondeln, welcher F. J. M. M. am 18. beygewohnt haben, ist ein Schauspiel, das schwerlich irgendwo in der Welt wie in Venedig Statt finden kann. Längs dem großen Kanale waren alle Palläste, Häuser und Brücken, mit Geschmack und Pracht beleuchtet. Am 22. d. ist Sr. kais. Hoheit der Kronprinz aus Frankreich wieder hier in Wien eingetroffen.

(W. 3.)

Italien.

Rom, den 2. November.

Man sagt, der Papst habe den ausländischen Höfen bewilligt, wieder ihre eigenen Postanstalten in Rom zu haben. Das heilige Collegium soll daran arbeiten, Konstitutionen für die Geistlichkeit zu entwerfen, und der Papst soll die Einführung allgemeiner Toleranz im Sinne haben. Die Wiedereinführung der Jesuiten will bey vielen Höfen nicht gelingen.

(V. 3.)

Schweiz.

Die Evangelischen Gemeinden in den Thälern Piemonts haben sich an die Eidsgenossen

für Bundesbehörde gewandt, und unter Vorstellungen ihrer bedrängten Lage, dafür ange- sucht, daß die Evangelischen Stände der Schweiz ihnen wieder, wie es vormahls (bis zum Jahre 1798) geschehen ist, zu Hilfe kommen, und die Mittel an die Hand geben möchten, um eine bestimmte Zahl Jünglinge aus ihren Thälern in der Schweiz studiren zu lassen, indem sonst diese bedürftigen Gemeinden die traurige Aussicht vor sich haben, in we- nigen Jahren keine Seelsorger mehr zu be- sitzen. (W. 3.)

Schweden.

Stockholm hat jetzt die erste Brücke von gegoffenem Eisen bekommen. Sie ist über den Sund geschlagen, welcher nach Manilla- Holm führt, und in der Sieberey zu Konge- holm verfertigt. Die Brücke ist 6 1/2 Ellen breit, und besteht aus 3 parabolischen Bogen. (W. 3.)

Großbritannien.

So wie der Fürst Blücher vernommen hatte, daß eine Subscription zur Errichtung eines Denkmals, für seinen Waffengefährten, den Herzog von Wellington, eröffnet wor- den ist, hat er sich für 20 Pf. Sterl. als Bey- trag dazu, auf die Liste der Subscribenten setzen lassen. (W. 3.)

Niederlande.

Key's Freunde und alle diejenigen, wel- che Anhänger des Mäßigungs-Systems sind, fangen an, für das Leben des Marschalls zu zittern. Sie setzen indessen noch ihre Hoffnun- gen in die unerschöpfliche Güte des Königs. Man versichert dessen ungeachtet in den Ge- sellschaften, daß es dem Ministerium gelun- gen sey, Se. Maj. von der Nothwendigkeit eines grossen Beyspiels zu überzeugen. Der feste Charakter des ersten Ministers, Herzogs v. Richelieu, welcher an jenen des berühm- ten Cardinals seines Namens erinnert, läßt für alle diejenigen wenig Hoffnung übrig, welche Verzeihung oder eine Milde- rung der Strafe wünschen. (W. 3.)

Dänemark.

Ein Schreiben aus Seeland vom 14. Nov. enthält Folgendes: In dem gegenwär- tigen Augenblicke, wo die Räubereyen der Afrikanischen Raubstaaten allgemein die Auf- merksamkeit fesseln, ist ein bisher ungedruck- tes Manuscript des Commandeurs von Holf, der sich 7 Jahre, von 1802 bis 1807, als Dänischer Consul in Tunis aufhielt, und

welches im November = Stück von Wolffs Dänischen Journal für Politik, Natur- und Menschenkunde, bekannt gemacht worden, von Interesse. Er gibt die gegenwärtige Bevölkerung des Königreichs Tunis, nachdem die Pest 780,000 Menschen hinweggerafft hat, auf 3 Millionen an, die Bevölkerung der Stadt Tunis auf 130,000 Seelen. Die An- zahl der Araber übertrifft die der Mauren. Die Anzahl der Christensklaven beläuft sich fast immer auf 1500 bis 2000, wovon ge- wöhnlich Zweydrittel Neapolitaner sind. Uebrigens wird ihnen ihr Lebens-Unterhalt nicht karglich zugemessen. Die reguläre Armee be- trägt 200 Zelte oder 5400 Mann, die alle Türken oder Earglie (Ebne von Türken und Mamelucken) sind; 50 Zelte bewachen die Fe- stungen, 150 sind zum aktiven Dienst übrig. Außer diesen gibt es ein Türkisches und ein Beduinen = Cavallerie Corps, eine Garde des Bey's, die nicht über 200 Mann ausmacht, 3000 Mann reguläre Sionavit Reiterey und 7000 irreguläre: auch kann der Bey im Noth- falle 50,000 Mann irreguläre Beduinen auf- stellen. Die Gemacht der Regierung besteht gewöhnlich aus 20 Korsarenschiffen, worun- ter eine Fregatte von 36 Kanonen, 5 bis 6 Schebecken von 20 bis 24 Kanonen, 8 bis 10 Galleoten von 2, 4 und 6 Kanonen, die aber alle stark, mit 50, 60 bis 80 Mann, besetzt sind. Die Privat- Kaper entrichten dem Bey den Zehnten von der Beute. (W. 3.)

Miszelle.

Am 12. November kam Se. Majestät der Kaiser von Russland zu Warschau, die Kai- serinn dessen Gemahlinn aber, langte am 16. zu Potsdam, und am 18. zu Berlin an. (W. 3.)

Ein Englischer Schiffskapitän kaufte als heute ein Pferd für 120 Guineen, muß es morgen wieder verkaufen, weil er an Bord geht, und kann es bey dem ersten Verkäufer nur für 25 Pf. Sterl. los werden, will das Geld nicht mit über See nehmen, setzt es in die Lotterie, und gewinnt ein Loos von 10,000 Pfund Sterling.

Wechsel = Cours in Wien
am 2. Dezember. 1815.

Augsb. für 100 fl. Curr. fl. } 370 1/2 1/10.
 } 367 5/6 2 Mo.
Conventionsmünze von Hundert 370 5/6 fl.